

Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder)

(in der Fassung der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses vom 25.11.2014)

Rechtsgrundlagen

- §§ 17, 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 19])
- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I. S. 3464) geändert worden ist

I. Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Frankfurt(Oder) werden Elternbeiträge erhoben. Die nachfolgende Elternbeitragsordnung spiegelt das Einvernehmen zwischen den im Stadtgebiet tätigen freien Trägern der Kitas und der Stadt Frankfurt (Oder) als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG Bbg.)wieder.
- (2) Neben den Elternbeiträgen ist für die Verpflegung in der Kindertagesstätte ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten. Das Entgelt ist an den Träger der Einrichtung zu zahlen. Regelungen zur Essenversorgung und zur Zahlung des Entgeltes hierfür sowie zur Zahlung des Elternbeitrages werden im Betreuungsvertrag mit dem Träger der Kindertagesstätte getroffen.
- (3) Bei Zahlungsrückständen sind entsprechende Beitreibungsmaßnahmen durch den Träger einzuleiten.
- (4) Die Elternbeiträge nach Abs. 1 werden nach Altersgruppen differenziert erhoben:

Krippenalter:	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
Kindergartenalter:	Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
Hortalter:	Kinder im Grundschulalter
- (5) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und dem Beitragspflichtigem, in dem die tägliche Betreuungszeit und die Höhe des Elternbeitrages verbindlich vereinbart werden.
- (6) Kindern im Alter bis zur Einschulung kann eine Eingewöhnungszeit von höchstens 2 Wochen vor Aufnahme der vertraglich vereinbarten Tagesbetreuung angeboten werden.
- (7) Die Träger der Einrichtungen sollen eigene Regelungen zu den konkreten Verfahren der Beitragserhebung und -ermittlung, zu den Modalitäten der An- und Abmeldung (z.B. Kündigungsfristen) sowie zu sonstigen Regelungsnotwendigkeiten treffen.
- (8) Die Träger sind berechtigt, für Leistungen die über eine Regelbetreuung hinausgehen (z.B. Kurse/ Sprachangebote/ Tages- und Ferienfahrten/ verlängerte Öffnungszeiten) zusätzliche Entgelte zu erheben. Die Inanspruchnahme der Regel-Kindertagesbetreuung muss jedoch auch ohne die Zahlung von zusätzlichen Entgelten gewährleistet sein.

II Elternbeitragspflichtiger

- (1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht (gemäß § 17 Abs. 1 KitaG) und auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Führen die Personensorgeberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so wird nur dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen zu Grunde gelegt.
- (4) Lebt das Kind zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem der getrennt lebenden Personensorgeberechtigten (sog. Wechselmodell), so trägt jeder Elternbeitragspflichtige den Elternbeitrag in der Weise, dass dessen jeweiliges Einkommen zugrunde gelegt wird und der so ermittelte fiktive Monatsbeitrag ins Verhältnis zur tatsächlichen Aufenthaltszeit des Kindes bei diesen Personensorgeberechtigten gesetzt wird.

III Entstehung der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Kita und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes. Bei Wahrnehmung einer Eingewöhnungszeit entsteht die Elternbeitragspflicht mit dem ersten Tag der Eingewöhnungszeit; für die Eingewöhnungszeit sind pauschal 25 v.H. des Beitrages des nächstfolgenden vollen Monats zu zahlen.
- (2) Die Aufnahme des Kindes bis zur Vollendung des Kindergartenalters soll zum 1. eines Monats erfolgen. Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so sind 50 v.H. des Elternbeitrages zu entrichten. Eine Beitragsänderung bei Eintritt in die Altersgruppe Kindergarten gemäß Pkt. I Abs. 4 erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet; unabhängig vom Umstand, ob das Kind vorzeitig eine Kindergartengruppe besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- (3) Eine Beitragsänderung bei Eintritt in die Altersgruppe Grundschulalter gemäß Punkt I Absatz 4 erfolgt zum 1. des Einschulungsmonats und wenn ein Hort besucht wird. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, so sind 50 v.H. des Elternbeitrages Hort zu entrichten.
- (4) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Beitragspflichtigen gemäß Pkt. IV ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen.
- (5) Die Beitragspflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z.B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, da der Platz während dieser Fehlzeiten freigehalten wird. In Ausnahmefällen, insbesondere familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur bei Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten, kann der Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch Einzelentscheidung von der Beitragspflicht für die betreffenden Zeiträume abweichen. Bei Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen erfolgt keine Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages.

IV Elternbeitragsmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach Punkt I Abs. 1 dieser Ordnung sind:
- der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort – Pkt. I Abs. 4)
 - die jeweils erforderliche Betreuungsform (Kindertagesstätte)
 - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
 - das anrechnungsfähige Jahreseinkommen der Eltern
 - Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der im Haushalt der Elternbeitragspflichtigen lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigte Kinder außerhalb des Haushaltes werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt. Haben Beitragspflichtige mehrere unterhaltsberechtigte Kinder, so gelten die jeweiligen Beitragstabellen für Familien mit einem Kind, zwei Kindern bzw. drei Kindern. Ab dem vierten unterhaltsberechtigten Kind werden für das vierte, fünfte und gegebenenfalls jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind, keine Elternbeiträge erhoben
- (3) Bei Kindern, die zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem der getrennt lebenden Personensorgeberechtigten leben, trägt jeder Elternbeitragspflichtige den Elternbeitrag in der Weise, dass dessen jeweiliges Einkommen zugrunde gelegt wird und der so ermittelte fiktive Monatsbeitrag ins Verhältnis zur tatsächlichen Aufenthaltszeit des Kindes bei diesen Personensorgeberechtigten gesetzt wird.
- (4) Bei Lebensgemeinschaften wird das nach Abschnitt VI zu ermittelnde Einkommen des nicht sorgeberechtigten Partners bei dem Einkommen des sorgeberechtigten Partners berücksichtigt, sofern die Partner der Lebensgemeinschaft die Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (5) Bei der vereinbarten Inanspruchnahme einer Spätbetreuung oder eines Übernachtungsangebotes erhöht sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag unabhängig von der Anzahl der in Anspruch genommenen Spätbetreuungen oder Übernachtungen um 25 v.H.

V Umfang und Art der Betreuung

- (1) Es stehen folgende Betreuungszeiten pro Tag zur Verfügung, die je nach Ergebnis der Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden können:
1. in Krippen und Kindergärten
 - a) bis 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
 - b) über 6 bis zu 8 Stunden (längere Betreuungszeit)
 - c) über 8 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)
 2. in Horten:
 - a) bis 4 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
 - b) über 4 bis zu 6 Stunden (längere Betreuungszeit)
 - c) über 6 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)

- (2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Kita–Leitung täglich variabel genutzt werden. Innerhalb einer Woche sollte die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten.
- (3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, so kann von den Beitragspflichtigen ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.
- (4) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Kinder mit einem Betreuungsvertrag im Hort eine ganztägige Betreuung möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen und wird während der Ferienzeit eine längere Betreuungszeit benötigt als während der Schulzeit, so ist bei Anwesenheit mit längerer Betreuungszeit pro Monat für diesen Monat ein entsprechender zusätzlicher Ferienbeitrag zu entrichten.
Bereits die Anmeldung begründet eine verbindliche Zusage der Kostenzahlung durch die Beitragspflichtigen, dabei ist die tatsächliche Inanspruchnahme unerheblich.
- (5) Der Zeitpunkt der Fälligkeit des Ferienbeitrages wird im Betreuungsvertrag geregelt. Die Höhe ergibt sich entweder aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem Betreuungsbedarf während der Schulzeit oder bemisst sich nach den mit den Beitragspflichtigen vereinbarten vertraglichen Regelungen des Trägers für einen Ferienbeitrag.

VI Einkommen

- (1) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Beitragsordnung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das anrechnungsfähige Jahreseinkommen; sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen, d.h. dass tatsächliche monatliche Einkommen x 12 zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc.
- (3) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld, abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen; die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.
- (4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird von der Summe der positiven Einkünfte ein Pauschalbetrag von 30 v.H. in Abzug gebracht. Damit sind Aufwendungen für die Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge sowie Arbeitslosenversicherung sowie sonstige Aufwendungen, die nicht Betriebsausgaben sind abgegolten. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen
Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Wird 3 Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

- (5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, , Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen
- Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)

Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:

Kindergeld, Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz, Wohngeld, Betreuungsgeld, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen

- (6) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- (7) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen in Abzug zu bringen.
- (8) Bei Einnahmen aus Mieten, Pachten sowie Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.
- (9) Der oder die Beitragspflichtige sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Weist der Beitragspflichtige sein Einkommen nicht nach, so wird der Höchstbeitrag erhoben. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.
- (10) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, die zu einer Änderung des Rechtsanspruches und/ oder zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen, sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht. Die sich daraus ergebende Beitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt. Versäumen die Beitragspflichtigen

die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Elternbeitrag festzusetzen, so sind die Personensorgeberechtigten zur rückwirkenden Nachzahlung bis zu 1 Jahr verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine Rückzahlungsverpflichtung an die Personensorgeberechtigten für max. 1 Jahr, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat. Näheres dazu regelt der Betreuungsvertrag zur Nutzung eines Kinderbetreuungsplatzes.

VII Höhe der Kostenbeteiligung

- (1) Die Beitragspflichtigen sind im Rahmen der zumutbaren Belastung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII entsprechend ihrem jährlichen Einkommen an den Kosten der Kindertagesbetreuung zu beteiligen.
- (2) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach Pkt. I Abs. 1 dieser Ordnung sind den Anlagen 1 - 3 zu entnehmen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, in der Regel an 20 Öffnungstagen im Jahr eine Kita mit freien Platzkapazitäten besuchen (Besucherkind).

Für die zeitweilige Betreuung ist ein einkommensunabhängiger Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen:

- in Kinderkrippen	12,00 €	je Betreuungstag
- in Kindergärten	8,00 €	je Betreuungstag
- in Horten	6,00 €	je Betreuungstag.

Dies gilt auch für die Betreuung von Ferienkindern ohne Vertrag.

VIII Beitragsermäßigung/ Beitragsübernahme

- (1) Elternbeiträge sollen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.
- (2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die durchschnittlichen Elternbeiträge vom Amt für Jugend und Soziales gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG an den Träger ausbezahlt.

IX Beitragsfreiheit

Für Kinder von Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie von Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz werden gemäß § 90 (3) SGB VIII keine Beiträge erhoben.

X Inkrafttreten

Diese Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Anlage 1

Anlage 1 (Tabelle in €)											
Gebühren für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres											
		Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit			
		bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich			
		100%			125%			130%			
		1			2			3			
					Steigerung um 25 % Stellenanteil zu Sp. 1			Steigerung um 5 % Betr.-Kosten zu Sp. 2			
Jahresnetto- einkommen	Monats- ein- kommen	Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder			
		1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	
		100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%	
unter	9.800 €	817 €	18	14	11	22	18	13	24	19	14
ab	9.800 €	817 €	20	16	12	26	20	15	27	21	16
ab	11.100 €	925 €	26	21	16	32	26	19	34	27	20
ab	12.400 €	1.033 €	32	26	19	40	32	24	42	34	25
ab	13.700 €	1.142 €	39	31	23	49	39	29	51	41	31
ab	15.000 €	1.250 €	46	37	28	58	46	35	61	49	36
ab	16.300 €	1.358 €	54	43	33	68	54	41	71	57	43
ab	17.600 €	1.467 €	63	50	38	79	63	47	83	66	50
ab	18.900 €	1.575 €	72	58	43	91	72	54	95	76	57
ab	20.200 €	1.683 €	82	66	49	103	82	62	108	87	65
ab	21.500 €	1.792 €	93	75	56	116	93	70	122	98	73
ab	22.800 €	1.900 €	105	84	63	131	105	78	137	110	82
ab	24.100 €	2.008 €	116	93	70	146	116	87	153	122	92
ab	25.400 €	2.117 €	129	103	77	161	129	97	169	136	102
ab	26.700 €	2.225 €	142	114	85	178	142	107	187	150	112
ab	28.000 €	2.333 €	156	125	94	195	156	117	205	164	123
ab	29.300 €	2.442 €	171	137	103	214	171	128	224	179	135
ab	30.600 €	2.550 €	186	149	112	233	186	140	244	195	147
ab	31.900 €	2.658 €	202	162	121	236	202	151	248	212	159
ab	33.200 €	2.767 €	218	175	131	236	209	157	248	219	166
ab	34.500 €	2.875 €	218	187	140	236	216	163	248	226	173
ab	35.800 €	2.983 €	218	195	147	236	223	169	248	233	180
ab	37.100 €	3.092 €	218	203	154	236	230	175	248	240	187
ab	38.400 €	3.200 €	218	211	161	236	236	181	248	247	194
ab	39.700 €	3.308 €	218	218	168	236	236	187	248	248	201
ab	41.000 €	3.417 €	218	218	175	236	236	193	248	248	208
ab	42.300 €	3.525 €	218	218	182	236	236	199	248	248	215
ab	43.600 €	3.633 €	218	218	189	236	236	205	248	248	222
ab	44.900 €	3.742 €	218	218	196	236	236	211	248	248	229
ab	46.200 €	3.850 €	218	218	203	236	236	217	248	248	236
ab	47.500 €	3.958 €	218	218	210	236	236	223	248	248	243
ab	48.800 €	4.067 €	218	218	217	236	236	229	248	248	248
ab	50.100 €	4.175 €	218	218	218	236	236	235	248	248	248
ab	51.400 €	4.283 €	218	218	218	236	236	236	248	248	248

Anlage 1

Anlage 2 (Tabelle in €)											
Gebühren für Kinder im Kindergartenalter											
		Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit			
		bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich			
		100%			125%			130%			
		1			2			3			
		Steigerung um 25 % Stellenanteil zu Sp. 1						Steigerung um 5 % Betr.-Kosten zu Sp. 2			
Jahresnetto- einkommen	Monats- ein- kommen	Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder			
		1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	
		100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%	
unter	9.800 €	817 €	16	13	10	20	16	12	21	17	13
ab	9.800 €	817 €	18	14	11	22	18	13	24	19	14
ab	11.100 €	925 €	23	18	14	28	23	17	30	24	18
ab	12.400 €	1.033 €	28	22	17	35	28	21	37	29	22
ab	13.700 €	1.142 €	34	27	20	42	34	25	44	35	27
ab	15.000 €	1.250 €	40	32	24	50	40	30	53	42	32
ab	16.300 €	1.358 €	47	37	28	59	47	35	62	49	37
ab	17.600 €	1.467 €	54	43	33	68	54	41	71	57	43
ab	18.900 €	1.575 €	62	50	37	78	62	47	82	65	49
ab	20.200 €	1.683 €	71	57	42	88	71	53	93	74	56
ab	21.500 €	1.792 €	80	64	48	100	80	60	105	84	63
ab	22.800 €	1.900 €	89	71	54	112	89	67	117	94	70
ab	24.100 €	2.008 €	99	80	60	124	99	75	130	104	78
ab	25.400 €	2.117 €	110	88	66	138	110	83	144	116	87
ab	26.700 €	2.225 €	121	97	73	152	121	91	159	127	95
ab	28.000 €	2.333 €	133	106	80	166	133	100	175	140	105
ab	29.300 €	2.442 €	145	116	87	182	145	109	191	153	114
ab	30.600 €	2.550 €	158	126	95	191	158	119	201	166	125
ab	31.900 €	2.658 €	171	137	103	191	166	125	201	175	131
ab	33.200 €	2.767 €	183	148	111	191	173	130	201	182	137
ab	34.500 €	2.875 €	183	159	119	191	180	135	201	189	143
ab	35.800 €	2.983 €	183	165	125	191	187	140	201	196	149
ab	37.100 €	3.092 €	183	171	131	191	191	145	201	201	155
ab	38.400 €	3.200 €	183	177	137	191	191	150	201	201	161
ab	39.700 €	3.308 €	183	183	143	191	191	155	201	201	167
ab	41.000 €	3.417 €	183	183	149	191	191	160	201	201	173
ab	42.300 €	3.525 €	183	183	155	191	191	165	201	201	179
ab	43.600 €	3.633 €	183	183	161	191	191	170	201	201	185
ab	44.900 €	3.742 €	183	183	167	191	191	175	201	201	191
ab	46.200 €	3.850 €	183	183	173	191	191	180	201	201	197
ab	47.500 €	3.958 €	183	183	179	191	191	185	201	201	201
ab	48.800 €	4.067 €	183	183	183	191	191	190	201	201	201
ab	50.100 €	4.175 €	183	183	183	191	191	191	201	201	201

Anlage 1

Anlage 3 (Tabelle in €)											
Gebühren für Kinder im Grundschulalter											
		Mindestbetreuungszeit			längerer Betreuungszeit			verlängerter Betreuungszeit			
		bis 4 Stunden täglich			über 4 bis 6 Stunden täglich			über 6 Stunden täglich			
		100%			125%			130%			
		1			2			3			
					Steigerung um 25 % Stellenanteil zu Sp. 1			Steigerung um 5 % Betr.-Kosten zu Sp. 2			
	Jahresnetto- einkommen	Monats- ein- kommen	Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder		
			1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
			100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%
unter	9.800 €	817 €	14	11	8	17	14	10	18	15	11
ab	9.800 €	817 €	15	12	9	19	15	11	20	16	12
ab	11.100 €	925 €	19	15	11	23	19	14	24	19	15
ab	12.400 €	1.033 €	22	18	13	28	22	17	29	23	17
ab	13.700 €	1.142 €	26	21	16	33	26	20	34	28	21
ab	15.000 €	1.250 €	31	25	18	38	31	23	40	32	24
ab	16.300 €	1.358 €	35	28	21	44	35	26	46	37	28
ab	17.600 €	1.467 €	40	32	24	50	40	30	53	42	32
ab	18.900 €	1.575 €	46	37	27	57	46	34	60	48	36
ab	20.200 €	1.683 €	51	41	31	64	51	39	67	54	40
ab	21.500 €	1.792 €	57	46	34	72	57	43	75	60	45
ab	22.800 €	1.900 €	64	51	38	80	64	48	84	67	50
ab	24.100 €	2.008 €	70	56	42	88	70	53	92	74	55
ab	25.400 €	2.117 €	77	62	46	97	77	58	101	81	61
ab	26.700 €	2.225 €	85	68	51	106	85	63	111	89	67
ab	28.000 €	2.333 €	92	74	55	115	92	69	121	97	73
ab	29.300 €	2.442 €	100	80	60	125	100	75	131	105	79
ab	30.600 €	2.550 €	108	87	65	135	108	81	142	114	85
ab	31.900 €	2.658 €	117	94	70	138	117	88	145	123	92
ab	33.200 €	2.767 €	126	101	76	138	121	91	145	127	95
ab	34.500 €	2.875 €	132	108	81	138	128	95	145	135	100
ab	35.800 €	2.983 €	132	115	86	138	135	99	145	143	105
ab	37.100 €	3.092 €	132	122	91	138	138	103	145	145	110
ab	38.400 €	3.200 €	132	129	96	138	138	107	145	145	115
ab	39.700 €	3.308 €	132	132	101	138	138	111	145	145	120
ab	41.000 €	3.417 €	132	132	106	138	138	115	145	145	125
ab	42.300 €	3.525 €	132	132	111	138	138	119	145	145	130
ab	43.600 €	3.633 €	132	132	116	138	138	123	145	145	135
ab	44.900 €	3.742 €	132	132	121	138	138	127	145	145	140
ab	46.200 €	3.850 €	132	132	126	138	138	131	145	145	145
ab	47.500 €	3.958 €	132	132	131	138	138	135	145	145	145
ab	48.800 €	4.067 €	132	132	132	138	138	138	145	145	145